

8. Für die Teilnahme an einem Kursus zur Einführung der Richter und Staatsanwälte in die Buchführung der Semester. 5.—
- II. Für ablehnende Bescheide in den unter I Ziffern 1 und 2 aufgeführten Angelegenheiten wird eine Gebühr bis zu 100 RM. erhoben. Die gleiche Gebühr kann erhoben werden, wenn zwar ein Bescheid nicht ergeht, weil der zugrunde liegende Antrag vorher zurückgezogen wird, aber eine wesentliche sachliche Bearbeitung des Antrags bereits stattgefunden hat.
- III. In Fällen besonderer Bedürftigkeit oder Unbilligkeit können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.

Der Gebührenschatzen der Senatskanzlei

und der

Gebührenschatzen des Staatsarchivs

veröffentlicht am Anfang des zweiten Bandes unter Gesetze und Verordnungen auf Seite 42, wird in der jetzt gültigen Fassung in dem gesamten Wortlaut noch einmal zum Abdruck gebracht.

☆

Gebührenschatzen der Senatskanzlei, vom 13. Dezember 1928 (H.G.V.Bl. S. 497).

I. Für genehmigende Bescheide in den nachstehenden Angelegenheiten werden an Gebühren erhoben:

1. In Sachen der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe, Gesundheitsbehörde, Polizeibehörde, Baupflegekommission und Landherrenschaft, soweit es sich um sachliche Entscheidungen innerhalb der Zuständigkeit der betreffenden Behörde handelt, bis zu 5 000,— RM.
2. Für die Genehmigung der Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen für je 1000 RM. 0.50
3. Für die Genehmigung des Erwerbs von Grundstücken durch Ausländer oder Personen, die ihre Staatsangehörigkeit nicht nachweisen können, 5% des gemeinen Wertes zur Zeit der Erteilung der Genehmigung. Ist der Verkaufspreis höher als der gemeine Wert, tritt er an die Stelle des gemeinen Wertes. Die Vorschriften der §§ 11—16 des Grunderwerbssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1927 (Reichsgesetzblatt I Seite 72) finden entsprechende Anwendung.

4. Für die Erteilung der Einwilligung gemäß § 1 der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920/18. Dezember 1925 (Reichsgesetzblatt 1920 Seite 231, 1925 I Seite 469) eine Gebühr bis zur Höhe der Gebühr für den Erwerb des betreffenden Grundstücks durch Ausländer.
5. Für die Genehmigung von Stiftungsgeschäften (Entstehung, Ergänzung oder Änderung der Satzungen, Umwandlung des Zwecks oder Aufhebung der Stiftung) bis zu 10 000,—
6. Für Bescheide auf Gnadengesuche (einschließlich Gesuche auf Löschung von Vorstrafen) bis zu 1 000,—
7. Für die Ernennung zum Notar 50,—

II. Für ablehnende Bescheide in den unter I. aufgeführten Angelegenheiten wird eine Gebühr bis zu 100 RM. erhoben. Die gleiche Gebühr kann erhoben werden, wenn zwar ein Bescheid nicht ergeht, weil der zugrunde liegende Antrag vorher zurückgezogen wird, aber eine wesentliche sachliche Bearbeitung des Antrags bereits stattgefunden hat.

III. Bescheide in Angelegenheiten von Beamten, staatlichen Angestellten und Arbeitern bleiben gebührenfrei.

IV. Für Bescheinigungen und für Beglaubigungen auf Urkunden, die im Ausland gebraucht werden, wird eine Gebühr von 5 RM. erhoben, sofern nicht die Gebühr des § 72 Nr. 9 des Hamburgischen Gerichtskostengesetzes zur Erhebung gelangt.

V. Die zur Festsetzung und Einziehung der Gebühren zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 ist der Vorstand der Senatskanzlei.

VI. In Fällen besonderer Bedürftigkeit oder Unbilligkeit können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.

VII. Soweit einzelne der aufgeführten Tätigkeiten auf andere Behörden im Verwaltungswege übertragen werden, sind die Gebühren von den ausführenden Behörden festzusetzen und einzuziehen.

Gebührenschatzen des Staatsarchivs,

vom 7. Mai 1925 (H.G.V.Bl. S. 231) und vom 13. Dezember 1928 (H.G.V.Bl. S. 498).

1. Für Erteilung und Beglaubigung eines Auszugs aus im Staatsarchiv aufbewahrten Protokollen und Registern aus der Zeit seit 1816 2 RM., aus älterer 3 RM. für den halben Bogen.
- Ist die Erteilung des Auszugs besondere Ermittlungen erforderlich gemacht, so ist die darauf verwendete Zeit nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer 4 zu vergüten.

2. Für Ausstellung und Beglaubigung einer Bescheinigung über ein Sachverhältnis auf Grund der Bestände des Staatsarchivs 3 RM.

Außerdem ist die auf die Bearbeitung des Gegenstandes behufs Ausstellung der Bescheinigung verwendete Zeit nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer 4 zu vergüten.

3. Für Beglaubigung erteilter Abschriften von Schriftstücken des Staatsarchivs oder zurückzubehaltender Abschriften bei Auslieferung der Urschriften 2 RM.

4. Bei Nachforschungen auf Antrag Privater zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken für jede angebrochene darauf verwendete Stunde ohne Rücksicht auf das Ergebnis nach den Umständen des einzelnen Falles auf Grund näherer Bestimmungen des Vorstandes des Staatsarchivs 1 RM. bis 10 RM.; für eine Auskunft, die besondere Ermittlungen nicht erfordert, 0,50 RM. bis 1 RM.

5. Für jede auf Ausfertigungen oder Abschriften verwendete Stunde nach der Bestimmung des Vorstandes des Staatsarchivs der unter Ziffer 4 festgesetzte Betrag.

Ebenso ist die Zeit, die für die Herstellung von Zeichnungen oder Abdrücken von Wappen und Siegeln verwendet ist, zu berechnen; auch sind die Auslagen für die zur Anfertigung solcher Abdrücke benötigten Stoffe dem Staatsarchiv zu erstatten.

6. Für die Aufnahme von Büchern und Akten in das Staatsarchiv, die diesem nicht zu wissenschaftlichen Zwecken überwiesen werden, je nach ihrem Umfang auf Grund näherer Bestimmungen des Vorstandes des Staatsarchivs 10 RM. bis 60 RM.; ferner für ihre Aufbewahrung und Verwaltung für jedes Jahr 20 RM. Zu diesen 20 RM. tritt ein Zuschlag von 2 RM. für jeden Fall der Entziehung einer zur Aufbewahrung gegebenen Notariatsakte an den in Frage kommenden Notar hinzu.

7. Für die Vorlage von Archivalien zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken nach den Umständen des einzelnen Falles auf Grund näherer Bestimmung des Vorstandes des Staatsarchivs 0,50 RM. bis 2 RM.

8. Bei Versendung von Archivalien sind die durch Verpackung und Porto erwachsenden Kosten zu erstatten. Sind in Anlaß der Versendung besondere Herrichtungsarbeiten erforderlich, so kann dafür eine Gebühr nach dem unter Ziffer 4 aufgestellten Satze auf Grund näherer Bestimmungen des Vorstandes des Staatsarchivs berechnet werden.

9. Auf wissenschaftliche Anfragen wird kostenfreie Auskunft erteilt.

10. Abschriften von Archivalien von geringem Umfange zu rein wissenschaftlichen Zwecken werden kostenfrei geliefert, größere nach dem unter Ziffer 4 aufgestellten Satze.

11. Der Vorstand des Staatsarchivs ist berechtigt, bei Minderbemittelten die gänzliche teilweise Nichterhebung und auf Antrag die Niederschlagung von Gebühren anzuordnen.